

- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen
- Arbeitgeber mit wissenschaftlich Beschäftigten



VBL

Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder  
Karlsruhe

## Mutterschutzzeiten in der freiwilligen Versicherung für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen

### Inhalt

1. Allgemeines
2. Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012
3. Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012
4. Bei Fragen

### Impressum

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
info@vbl.de, www.vbl.de  
Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL  
Redaktion: Matthias Konrad (VS10), Christine Uetz (VS110)

Stand: Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben sich in der Pflichtversicherung auf eine verbesserte Bewertung der Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes verständigt. Danach werden Mutterschutzzeiten künftig wie Umlage-/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt behandelt. In unserer **VBL**info 2/2011 und der **VBL**spezial zu Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung haben wir ausführlich über die Neuregelung und deren Umsetzung informiert.

Die Tarifeinigung geht auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zurück. Nach der Rechtsprechung verstößt die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes und gegen europäisches Recht.

Diese Rechtsprechung ist auch bei wissenschaftlich Beschäftigten mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen zu berücksichtigen, die sich zugunsten einer Versicherung in der **VBL**extra von der Pflichtversicherung haben befreien lassen (§ 28 Abs. 1 VBL-Satzung). Da in diesen Fällen anstelle einer Pflichtversicherung eine Versicherung in der **VBL**extra durchgeführt wird, gelten im Hinblick auf die Einbeziehung von Mutterschutzzeiten die gleichen Anforderungen wie in der Pflichtversicherung. Daher müssen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes auch in der **VBL**extra entsprechend berücksichtigt werden.

Mit dieser **VBL**spezial wollen wir Sie über weitere Einzelheiten und das vorgesehene Verfahren zur Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten in der **VBL**extra für wissenschaftlich Beschäftigte informieren.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundenservice gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Reschka  
Abteilungsleiterin Vorstandsstab

# 1 Allgemeines

Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen können sich zugunsten einer freiwilligen Versicherung in der **VBLextra** von der Pflichtversicherung befreien lassen. Als Arbeitgeber führen Sie in diesem Fall einen Beitrag in Höhe von 4 Prozent des zuzusatzversorgungspflichtigen Entgelts an die VBL ab. Die Beschäftigten erwerben in der **VBLextra** Anwartschaften auf der Grundlage der eingezahlten Beiträge.

Während des gesetzlichen Mutterschutzes mussten für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bislang keine Beiträge zur **VBLextra** geleistet werden. Wie in der Pflichtversicherung sind künftig auch bei einer Befreiung zugunsten der **VBLextra** Mutterschutzzeiten einzubeziehen. Berücksichtigt werden Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, die **während** der Versicherung in der **VBLextra** zurückgelegt werden.

Die **VBLextra** wird vollständig im Kapitaldeckungsverfahren finanziert und kennt – anders als die Pflichtversicherung – keine sozialen Komponenten, über die die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten finanziert werden könnte. **Mutterschutzzeiten können wir daher nur dann berücksichtigen, wenn für diese Zeiten entsprechende Beiträge in die VBLextra eingezahlt werden.** Auch bereits zurückliegende Mutterschutzzeiten können nachträglich auf Antrag in die Versicherung einbezogen werden.

Das Verfahren zur Einbeziehung der Mutterschutzzeiten orientiert sich an den für die Pflichtversicherung geltenden Regelungen. Es wird danach unterschieden, ob die Mutterschutzzeiten ab oder vor dem Jahr 2012 liegen.

## 2 Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012

Wenn eine befristet eingestellte wissenschaftlich Beschäftigte in der **VBLextra** ab dem 1. Januar 2012 Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zurücklegt, entrichten Sie als Arbeitgeber für diese Zeiten Beiträge zur **VBLextra**. Die Höhe des Beitrags während der Mutterschutzzeit wird auf der Grundlage eines fiktiven zuzusatzversorgungspflichtigen Entgelts ermittelt. Wie in der Pflichtversicherung wird als fiktives zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Arbeitslohn nach § 21 TVöD/TV-L oder vergleichbaren tarifvertraglichen Regelungen angesetzt. Die Beschäftigte wird damit so gestellt wie beispielsweise bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

- Im **Tarifgebiet West** haben Sie als Arbeitgeber damit während der gesetzlichen Mutterschutzfristen einen Beitrag in Höhe von 4 Prozent des fiktiven zuzusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu entrichten.
- Im **Tarifgebiet Ost** entrichten Arbeitgeber für die Mutterschutzzeiten ebenfalls einen Beitrag in Höhe von 4 Prozent des fiktiven zuzusatzversorgungspflichtigen Entgelts. 2 Prozent sind dabei von der Beschäftigten zu tragen.

## 3 Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012

Die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 erfolgt grundsätzlich genauso wie bei Mutterschutzzeiten, die ab dem Jahr 2012 zurückgelegt werden. Das heißt, dass auch für bereits zurückliegende Mutterschutzzeiten Beiträge auf der Grundlage des fiktiven Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach § 21 TVöD/TV-L oder vergleichbaren tarifvertraglichen Regelungen zu entrichten sind. Wenn die Mutterschutzzeiten noch vor Inkrafttreten des TVöD/TV-L liegen, ist als fiktives Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn bzw. die Urlaubsvergütung anzusetzen.

Mutterschutzzeiten für zurückliegende Zeiträume werden allerdings nur auf **schriftlichen Antrag** der Beschäftigten nachträglich in die **VBLextra** einbezogen. Hierzu werden wir ein Antragsformular für die **VBLextra** zur Verfügung stellen. Der Antrag muss von den Beschäftigten bei der VBL eingereicht werden.

Wir werden alle weiblichen wissenschaftlich Beschäftigten, bei denen längere Unterbrechungen bei der Beitragszahlung zur **VBLextra** erkennbar sind, im Laufe des Jahres 2012 über die Möglichkeit der Einbeziehung von Mutterschutzzeiten informieren und unser Antragsformular zusenden.

Sobald die Beschäftigte bei uns einen Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten in der **VBLextra** stellt, **werden wir uns mit Ihnen als Arbeitgeber wegen der Beitragsnachzahlung in Verbindung setzen**. Im Tarifgebiet Ost muss beachtet werden, dass die Beschäftigten einen Eigenanteil am Beitrag zur **VBLextra** tragen müssen. Wenn die Beschäftigte die Einbeziehung ihrer Mutterschutzzeiten beantragt, ist auch dieser Eigenbeitrag nachzuzahlen. Sollte die Beschäftigte noch bei Ihnen in einem Arbeitsverhältnis stehen, entrichten Sie bitte den für die Mutterschutzzeiten nachzuzahlenden Beitrag – einschließlich des Eigenanteils der Beschäftigten. Ist das Arbeitsverhältnis inzwischen beendet, überweisen Sie bitte nur Ihren Arbeitgeberanteil. Wegen der Nachzahlung des Arbeitnehmeranteils setzen wir uns dann direkt mit der Beschäftigten in Verbindung. Bitte informieren Sie uns in allen Fällen, in denen Sie den Arbeitnehmeranteil nicht mehr einziehen können.

Wenn Beiträge für bereits zurückliegende Mutterschutzzeiten nachgezahlt werden, werden diese in dem Kalenderjahr dem Versorgungskonto der Beschäftigten als Versorgungspunkte gutgeschrieben, in dem der Beitrag bei uns eingeht. Die Rentenanwartschaften aus der **VBLextra** erhöhen sich dann entsprechend.

## 4 Bei Fragen

Wenn Sie Fragen zur Einbeziehung der Mutterschutzzeiten in die freiwillige Versicherung für wissenschaftlich Beschäftigte haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundenservice unter **0721 155-886** gerne zur Verfügung. Sie können uns auch per Fax **0721 155-878** oder per E-Mail unter **kundenservice@vbl.de** erreichen.

